

## Überarbeitung EW-Reglement

Grundsätzlich besteht das EW-Reglement aus drei Teil-Reglementen gemäss folgendem Aufbau:

Elektrizitätswerkreglement und Anhänge		
01.00 Reglement Elektrizität	02.00 Reglement EEA	03.00 Beitrags- und Gebührenreglement
Anhang zum Reglement Elektrizität	Anhang zum Reglement EEA	
01.01	02.01	
Abgrenzung Netzanschluss NE7	Projektierung + Betrieb	
01.02	02.02	
Weisungen Neuanschluss	Messvarianten	<b>X</b>
01.03	02.03	Gestellend .
Baustromanschluss	ZEV	aster.
01.04	02.04	<b>♦</b> °
Lastoptimierung / Sperrungen	NA-Schutz	
01.05	02.05	
Ladestationen	Speicheranlagen	

Das Beitrags-und Gebührenreglement inkl. Anhang wird nicht angepasst und bleibt bestehen.

Das neue Elektrizitätswerkreglement kommt an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 zur Abstimmung.

An der Infoveranstaltung zur Überarbeitung des EW-Reglements vom 11. März 2024 kamen einige Fragen auf und einige Anregungen zum neuen Regelwerk wurden geäussert. Diese Anregungen wurden in die neusten Versionen eingefügt.

## Reglement 01.00 - Art. 2

Der Gemeinderat kann eine Betriebskommission einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern; ihr gehören mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an. Die technische Betriebsleitung bzw. deren Stellvertretung haben beratende Stimmen.

## **Art 2 wurde wie folgt ergänzt:**

Der Gemeinderat setzt eine EW Kommission als beratendes Organ ein. Die EW Kommission wird durch den ressortverantwortlichen Gemeinderat geführt. Die Kommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Präsident und 3 fachkundige Sachverständige Berater) und berät den Gemeinderat im Rahmen des EVU. Die Kommission führt keine operativen Geschäfte.



Reglement 01.00 - Art. 40 Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrassee nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.	Der Artikel wurde wie folgt ergänzt: Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an Leitungen, die auf eine Überbauung zurückzuführen sind.
Reglement 01.00 - Art. 68	Der Artikel wurde wie folgt ange-
Das EVU erhebt Anschlussbeiträge für	passt:
Gebäude und Anlagen:	Das EVU erhebt Anschlussbeiträge für
a) die neu an das Verteilnetz ange-	Gebäude und Anlagen:
schlossen werden;	a) die neu an das Verteilnetz ange-
b) die erweitert oder erneuert werden;	schlossen werden;
c) deren Anschlussleistungen oder In-	b) deren Anschlussleistungen oder In-
stallationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;	stallationen geändert oder verstärkt werden;
d) die einen zusätzlichen Bezüger ein-	d) die einen zusätzlichen Bezüger ein-
bauen.	bauen.
Reglement 01.00 - Art. 79	Der Artikel wurde entfernt.
Für Zahlungsrückstände haftet der Ver-	
mieter bzw. Liegenschaftseigentümer,	
wenn der Ausstand vom Mieter nach-	
weislich nicht erhältlich ist.	
	<del>*</del>

ten"

Anhang wurde wie folgt ergänzt:

Wortlaut auf "Sperr- und Freigabezei-

Ausgabe: 18. April 2024

Wortlaut "Sperrzeiten" ist unklar.

Anhang 01.04: